

Synopse

Anlage A: Synoptische Darstellung

Stand 29.05.2026

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim vom 14.12.2021</p>	<p>Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim vom xx.xx.2026</p>
<p>Der Stadtrat von Bad Dürkheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 21.12.2020, sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>	<p>Der Stadtrat von Bad Dürkheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des § 15 Abs. 3, § 10 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171, 200), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt Bad Dürkheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.</p> <p>(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt Bad Dürkheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.</p> <p>(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 2 LBKG vom</p>

<p>Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 21.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.</p>	<p>17.06.2025 in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Die Stadt Bad Dürkheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Die Stadt Bad Dürkheim kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.</p>
<p>(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden. Für Brandsicherheitswachen werden die Personalkosten zuzüglich dem Sachaufwand abgerechnet. Bei Brandsicherheitswachen für Bad Dürkheimer Vereine kann von der Kostenerhebung des Sachaufwandes abgesehen werden. 	<p>(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

<p>3. bei Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen wird eine Pauschale erhoben, die den Personal- und Sachaufwand berücksichtigt.</p>	<p>3. bei Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen wird eine Pauschale erhoben, die den Personal- und Sachaufwand berücksichtigt.</p>
<p>(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>
<p>(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	<p>(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Kosten- und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.</p> <p>Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Kosten- und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.</p> <p>Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p>

<p align="center">Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p>	<p align="center">Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p>
<p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.</p>	<p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 6 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 8 LBKG nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.</p>
<p>(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß §36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.</p>	<p>(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung. Die Stundensätze für die in der vorstehenden Landesverordnung nicht aufgeführten und nicht vergleichbaren Fahrzeuge ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.</p>
<p>(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>(5) Die Stundensätze werden gemäß § 55 Abs. 6 LBKG halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p>

<p>(6) Die Einsatzdauer beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.</p>	<p>(6) Die Einsatzdauer beginnt gemäß § 55 Abs. 6 Satz 3 LBKG beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.</p>
<p>(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Bad Dürkheim entstehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen, 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden, 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden, b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und 	<p>(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Bad Dürkheim entstehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen, 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden, 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden, b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

<p>4. für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.</p>	<p>c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Erhebung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.</p> <p>(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.</p> <p>(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Bad Dürkheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Erhebung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.</p> <p>(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.</p> <p>(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Bad Dürkheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Haftungsausschluss</p> <p>Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Bad Dürkheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Haftungsausschluss</p> <p>Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Bad Dürkheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Umsatzsteuer</p> <p>Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Umsatzsteuer</p> <p>Soweit Leistungen durch Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG</p>

<p>Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p>	<p>zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (aktuell 19 %) erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.Januar.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim vom 10. Dezember 1986 und die Änderungssatzung der Anlage vom 02.09.1998 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim vom 14.12.2021 außer Kraft.</p>

Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim			Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim		
Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde	Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal (§ 36 Abs. 7-8 LBKG)		1.	Personal (§ 55 Abs. 6-11 LBKG)	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	38,80 Euro/Std.	1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	45,00 Euro/Std.
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	60,32 Euro/Std	1.2		
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	20,00 Euro/Std.	1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	25,00 Euro/Std.
2.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	1.500,00 Euro/Std	2.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	2.000,00 Euro/Std
3.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge (§ 36 Abs. 9 LBKG)		3.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge (§ 55 Abs. 9 LBKG)	
3.1	Löschfahrzeuge: Tanklöschfahrzeug TLF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser TSF-W	152,00 Euro/Std. 234,00 Euro/Std. 290,00 Euro/Std. 135,00 Euro/Std.	3.1	Löschfahrzeuge: Tanklöschfahrzeug TLF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser TSF-W	308,00 Euro/Std. 324,00 Euro/Std. 385,00 Euro/Std. 131,00 Euro/Std.
3.2	Sonderfahrzeuge: Drehleiter mit Korb DLK 23/12 Gelenkmast GM 19 Rüstwagen RW Einsatzleitwagen ELW 1 Wechseladefahrzeug WLF	467,00 Euro/Std. 117,00 Euro/Std. 229,00 Euro/Std. 186,00 Euro/Std. 121,00 Euro/Std.	3.2	Sonderfahrzeuge: Drehleiter mit Korb DLAK 23/12 Gelenkmast TGM Rüstwagen RW Einsatzleitwagen ELW 1 Wechseladefahrzeug WLF	687,00 Euro/Std. 687,00 Euro/Std. 433,00 Euro/Std. 147,00 Euro/Std. 229,00 Euro/Std.

3.3	Sonstige Fahrzeuge: Mannschaftstransportwagen MTF Gerätewagen Atemschutz GW-A Rettungsboot mit Anhänger Kommandowagen KdoW	21,00 Euro/Std. 15,00 Euro/Std. 105,00 Euro/Std. 28,00 Euro/Std	3.3	Sonstige Fahrzeuge: Mannschaftstransportwagen MTF Gerätewagen Hygiene MZF 1 Rettungsboot mit Anhänger Kommandowagen KdoW All Terrain Vehicle ATV	57,00 Euro/Std. 65,00 Euro/Std. 15,00 Euro/Std. 46,00 Euro/Std. 34,00 Euro/ Std.
-----	---	--	-----	--	--